

99019050057000

Ausbildungszeit verkürzen oder verlängern

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1002-99019050057000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019050057000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungszeit verkürzen oder verlängern
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungszeit verkürzen oder verlängern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit) • § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Zulassung in besonderen Fällen)
Teaser	Beginn und Ende der Berufsausbildung sind im Ausbildungsvertrag festgelegt.
Volltext	Beginn und Ende der Berufsausbildung sind im Ausbildungsvertrag festgelegt. Die tatsächliche Dauer der Ausbildung ergibt sich aus der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungszeit unter Berücksichtigung möglicher Verkürzungen oder Verlängerungen. Auszubildende können in Absprache mit ihrem Ausbildenden die Ausbildungszeit verkürzen. Die meisten zuständigen Stellen haben Grundsätze dazu erlassen. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist z. B. möglich, wenn Auszubildende • einen höheren Bildungsabschluss haben (beispielsweise Abitur für eine Ausbildung, für die nur Mittlere Reife erforderlich war oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Beruf) oder • sehr gute Leistungen zeigen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit auch verlängert werden: • wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen oder • wenn die Ausbildung durch eine längere Krankheit unterbrochen war und das Bestehen der

Modul	Sachverhalt
	Abschlussprüfung deshalb fraglich ist
Erforderliche Unterlagen	Gegebenenfalls Nachweise, die eine Änderung der Ausbildungszeit begründen, beispielsweise: • Kopien von Zeugnissen • Kopien anderer Bildungsnachweise • ärztliche Atteste
Voraussetzungen	Eine Verkürzung der Ausbildungszeit kann erfolgen • durch Anrechnung berufsbezogener schulischer Vorbildungen, • im Einzelfall, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in einer kürzeren Zeit erreicht werden kann, • bei einer höheren schulischen Allgemeinbildung, z.B. Realschulabschluss (Dauer der Verkürzung: maximal sechs Monate), Hochschul- oder Fachhochschulreife (Dauer der Verkürzung: maximal zwölf Monate).
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Verkürzung kann bereits beim Abschluss des Ausbildungsvertrags vereinbart werden. In diesem Fall werden die Zeiten und die Gründe für die Verkürzung im Ausbildungsvertrag vermerkt und alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Kopien von Zeugnissen) beigelegt. Sie kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Beginn der Ausbildung vereinbart werden. Gleiches gilt für die Verlängerung der Ausbildungszeit. Den Antrag sollten Sie schriftlich unter Angabe von Zeiten und Gründen sowie den erforderlichen Unterlagen einreichen. Der betriebliche Ausbildungsplan muss an die geänderte Ausbildungszeit angepasst werden. Anschließend erhalten Sie als Ausbildungsbetrieb und der bzw. die Auszubildende eine geänderte Eintragungsbestätigung, die die Änderung des Betriebsausbildungsvertrags wirksam macht. Hinweis: Aufgrund des zu ändernden Ausbildungsplans

Modul	Sachverhalt
	ist eine nachträgliche Verkürzung der Ausbildungszeit in der Regel nur bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres, spätestens jedoch bis zur Zwischenprüfung zu empfehlen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist möglich, wenn die Leistungen in Betrieb und Berufsschule es rechtfertigen. Der Ausbildungsvertrag muss dafür nicht geändert werden. Der Ausbildungsvertrag wird nur dann berührt, wenn der bzw. die Auszubildende die Abschlussprüfung, zu der er bzw. sie vorzeitig zugelassen wurde, besteht, da das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag des Bestehens der Abschlussprüfung endet. Der bzw. die Auszubildende kann die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen. Besteht der bzw. die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Ausbildungszeit bis zur erneuten Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	